



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0119/2024

Vorlage: <b>ST/0109/2024</b>		Datum: 02.10.2024	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Bildung von Ausschüssen und anderen Gremien für die Wahlperiode 2024 - 2029; a) Widerruf gem. § 88 GemO i. V. m § 45 (1) GemO, b) neuer Wahlvorschlag</b>			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO wählt der Gemeinderat in Unternehmen in Privatrechtsform, soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, die Vertreter widerruflich.

Im Gegensatz zu den Ausschusswahlen nach § 45 GemO ist die Wahl also nicht zwingend auf die Dauer der Wahlperiode angelegt. Daher ist eine Abberufung und Neuwahl rechtlich möglich.

Die Argumentation der Antragstellerin für diese Neuwahl ist aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht zutreffend.

Bei der Wahl zu den Ausschüssen und der Wahl der Gesellschaftsvertreter handelte es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen wurde. Nachdem die Bildung der Fraktion „Die LINKE-PARTEI“ der Verwaltung bekannt wurde, hat diese -wie in all den Jahren zuvor- einen Vorschlag auf Basis der Stimmen der Fraktionen erarbeitet. Die Vorlage der Verwaltung zur Berechnung der Sitzverteilung war nur ein Vorschlag, der von allen Ratsmitgliedern angenommen wurde. Letztlich maßgebend für die Wahl in Form des gemeinsamen Wahlvorschlages war die namentliche Benennung der Besetzung aller Gremien, an der die Verwaltung selbstverständlich in keiner Form beteiligt war und die so einstimmig vom Stadtrat beschlossen wurde.

Da das Wahlverfahren in der konstituierenden Ratssitzung am 12.07.2024 ordnungsgemäß erfolgte, ergibt sich keine rechtliche Notwendigkeit für die Abberufung und Neuwahl der Mitglieder in den im Antrag genannten Gremien.

Die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage des Vorschlagsrechts zur Besetzung der Ausschüsse und Gremien der Gesellschaften und des daraus resultierenden Verteilungsschlüssels würde sich nur stellen, wenn es keinen gemeinsamen Wahlvorschlag gegeben hätte.

In einem solchen Fall, der hier aber nicht relevant ist, gibt es tatsächlich verschiedene Rechtsauffassungen. Für das von der Verwaltung in den vergangenen Ratsperioden und auch diesmal angewandte Verfahren sprechen jedoch die folgenden gewichtigen Argumente:

Die Auffassung der Antragstellerin bezieht sich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz (1 K 962/15.Ko), das sich auf eine Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz bezieht, die allerdings aus dem Jahre 1982 stammt und sich noch auf das Wahlrecht vor der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens durch den Wähler bezog (7 B 29/82.OVG). Der Wahlvorschlag einer politischen Gruppe, die zur Wahl stand, konnte nur einheitlich angenommen oder abgelehnt werden. Dementsprechend war dann die Zusammensetzung im Rat. Nach dem jetzt bestehenden Wahlrecht

kann die Liste durch den Wähler -und damit auch die Zusammensetzung der politischen Gruppe, wie sie in den Rat gewählt wird- durchaus von dem Wahlvorschlag der politischen Gruppe abweichen. Eine aktuelle Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zu dieser speziellen Thematik gibt es nicht. In einem Beschluss aus dem Jahre 2009, in dem es um die Wirksamkeit des Mandatsverzichts eines nach § 22 GemO ausgeschlossenen Ratsmitglieds ging, formulierte das OVG allerdings wie folgt: „Außerdem werden nach § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Gruppen und damit auch der Fraktionen gewählt“. Da in diesem Kontext das Vorschlagsrecht der Fraktionen gar nicht erwähnt werden musste, deutet sich hier wohl an, dass das OVG an seiner früheren, am alten Wahlrecht ausgerichteten Rechtsprechung nicht mehr festhält und Fraktionen auch als Unterfall der politischen Gruppen betrachtet.

Daher ist es überzeugender, auf die Zusammensetzung des Rates abzustellen und nicht auf die politischen Gruppen, wie sie zur Wahl standen. Die zu berücksichtigende politische Gruppe ist daher nach dieser Ansicht, der sich die Verwaltung angeschlossen hat und weiter anschließt, diejenige, die sich im Stadtrat wiederfindet. Politische Gruppe in diesem Sinn ist daher auch eine gebildete Fraktion, da sie auf die Dauer der Wahlperiode angelegt ist und nicht lediglich eine „Zählgemeinschaft“ darstellt, die nur den Zweck hat, eine andere politische Gruppe bei den Ausschuss- und Gremienwahlen zu benachteiligen und sich selbst Vorteile zu verschaffen; dies -und nur dies- wäre nach eindeutiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes unzulässig (BVerwG 8 C 18/03).

Die Argumentation der Antragstellerin, warum die Gremien in den städtischen Gesellschaften anders zu besetzen seien, ist deshalb nach Auffassung der Verwaltung nicht tragfähig, um einen stichhaltigen Grund für die Abberufung und Neuwahl von Mitgliedern zu liefern.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.